



ZAG
Zentrum für Ausbildung im
Gesundheitswesen

Turbinenstrasse 5
8400 Winterthur
Telefon +41 52 266 09 09
www.zag.zh.ch

Prüfungsordnung Bildungsgänge Höhere Fachschule

September 2026, Version 3



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Vorgaben	3
2.1 Studienreglemente Bildungsgänge HF	3
2.2 Promotionsordnung	3
2.3 Absenzen- und Disziplinarreglement	3
2.4 Beurteilung der Leistung	3
2.5 Beurteilungsmassstab	4
2.6 Prüferinnen und Prüfer	4
2.7 Controlling von Prüfungen	4
3. Promotion	5
3.1 Promotionskommission	5
3.2 Einsprache und Rekurs gegen Entscheide der Promotionskommission	5
3.3 Eingabe Unterlagen bei der Promotionskommission	5
3.4 Gebühren für Einsprachen / Rekurse	5
4. Prüfungsformen	5
4.1 Schriftliche Prüfungen	6
4.2 Prüfungen im Fachenglisch	6
4.3 Mündliche Prüfungen / Fachgespräche	6
4.4 Projektprüfungen	6
4.5 Prüfungen im Lernbereich Training und Transfer	6
4.6 Werkstattprüfungen	7
4.7 Praxisdokumentation	7
5. Organisation und Umsetzung Prüfungen	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Wiederholungsprüfung und Nachprüfung	7
5.3 Aufnahme von Prüfungen	7
5.4 Blueprint	8
5.5 Fragetypen in Schriftlichen Prüfungen	8
5.6 Plagiat	8
5.7 Nachteilsausgleich	8
5.8 Prüfungsbereinigung	8
5.9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	9
5.10 Prüfungseinsicht	9
6. Praktikumsqualifikation	9

1. Einleitung

Die vorliegende Prüfungsordnung Höhere Fachschule (HF) regelt die Umsetzung der Prüfungen in den Bildungsgängen Aktivierung HF, Orthoptik HF, Berufsbegleitender Bildungsgang Pflege HF und Pflege HF am ZAG und beinhaltet umsetzungsrelevante Informationen sowie Verweise auf Vorlagen und Dokumente, die im Q-ZAG sowie in der Ablage der Fachgruppe Prüfungen verfügbar sind.

Für die Umsetzung der Prüfungen sind in den Bildungsgängen jeweils prüfungsverantwortliche Personen delegiert. Diese arbeiten übergeordnet mit der Fachgruppenleitung Prüfungen HF sowie den Programm-, Bereichs- und den Abteilungsleitungen zusammen.

2. Allgemeine Vorgaben

2.1 Studienreglemente Bildungsgänge HF

Die rechtlichen Vorgaben zur Organisation und Umsetzung von Prüfungen in den Bildungsgängen HF am ZAG sind in den Studienreglementen geregelt und stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Diese sind auf der Webseite des ZAG bei den Bildungsgängen HF zum Download verfügbar.

2.2 Promotionsordnung

Die promotionsrelevanten rechtlichen Vorgaben sind in den Promotionsordnungen der Bildungsgänge HF am ZAG festgehalten. Die Promotionsordnungen sind grundlegender Bestandteil des Studienreglements HF und sind auf der Webseite des ZAG bei den Bildungsgängen HF zum Download verfügbar.

2.3 Absenzen- und Disziplinarreglement

Die rechtlichen Vorgaben zu Absenzen und disziplinarischen Fragestellungen sind im Absenzen- und Disziplinarreglement der Bildungsgänge HF am ZAG festgehalten. Dieses ist grundlegender Bestandteil des Studienreglements HF und ist auf der Webseite des ZAG bei den Bildungsgängen HF zum Download verfügbar.

2.4 Beurteilung der Leistung

Die Beurteilung der Studierenden erfolgt nach dem Prinzip der Leistungsbeurteilung. Die Aufgabenstellungen der verschiedenen Prüfungen überprüfen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie deren praxisbezogene Anwendung.

In den Bildungsgängen der Höheren Fachschule werden verschiedene Prüfungsarten in verschiedenen Sozialformen eingesetzt. Der Nachweis der individuellen Leistung der Studierenden ist dabei gewährleistet.

2.5 Beurteilungsmassstab

Für die Beurteilung der Prüfungen in den Programmen HF am ZAG gilt folgender Beurteilungsmassstab:

Beurteilung	Definition	in Prozent [%]
A	Hervorragend	92% - 100%
B	Sehr gut	84% - 91,99%
C	Gut	76% - 83,99%
D	Befriedigend	68% - 75,99%
E	Ausreichend	60% - 67,99%
F	Nicht bestanden	unter 60%

Die Beurteilung ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Beurteilungsmassstabs. Rundungen sind nicht zulässig.

Der prozentuale Beurteilungsmassstab ist die Grundlage für die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Prüfung und deren Abstufungen (A-F).

Der Beurteilungsmassstab wird anhand eines kriterien- und leistungsorientierten Beurteilungsrasters auf die jeweilige Prüfung angewendet.

2.6 Prüferinnen und Prüfer

Unterrichtende Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte und Berufsschullehrpersonen werden bei der Umsetzung der verschiedenen Prüfungen eingesetzt. Entsprechende standardisierte Einführungen und Weiterbildungen werden den Mitarbeitenden angeboten.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Prüfungsordnung HF liegt bei der Leitung der Fachgruppe Prüfungen HF sowie den zuständigen Programm-, Bereichs- und Abteilungsleitungen.

Die Programm- und Bereichsleitungen der Bildungsgänge HF entscheiden in Absprache mit der zuständigen Abteilungsleitung der Programme HF über den Einsatz der Lehrbeauftragten und Berufsschullehrpersonen im abschliessenden Qualifikationsverfahren.

Voraussetzung für die Mitwirkung bei der Durchführung der abschliessenden Qualifikationsverfahren in den Bildungsgängen HF ist der Nachweis einer pädagogischen Qualifikation (z. B. SVEB-Zertifikat, eidgenössischer Fachausweis Ausbilderin bzw. Ausbilder oder gleichwertige Qualifikation) der Lehrbeauftragten und Berufsschullehrpersonen.

2.7 Controlling von Prüfungen

Das Controlling wird bei allen Prüfungsformen anhand festgelegter Kriterien durchgeführt. Die Verantwortung für das Controlling sowie für die Koordination und Organisation der Prüfungen eines Programms oder Bereichs liegt bei der hierfür beauftragten Berufsschullehrperson oder Lehrbeauftragten.

3. Promotion

3.1 Promotionskommission

Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Promotionskommission des ZAG sind in den Promotionsordnungen der Bildungsgänge HF am ZAG geregelt und auf der Webseite des ZAG einsehbar.

Insbesondere über die Wiederholung von Modulen bzw. Lernbereichen sowie über das Bestehen der Diplomprüfung entscheidet die Promotionskommission.

3.2 Einsprache und Rekurs gegen Entscheide der Promotionskommission

Die Promotionskommission überprüft und bestätigt schriftlich Promotionsentscheide aus Prüfungen und Diplomprüfungen sowie Praktikumsqualifikationen der Bildungsgänge HF. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen schriftlicher Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache erhoben werden.

Die Promotionskommission überprüft in der Folge den Promotionsentscheid erneut, bei Bedarf unter Anhörung der beteiligten Parteien.

Hält die Promotionskommission an ihrem Entscheid fest, kann innert 30 Tagen nach dessen schriftlicher Mitteilung bei der Bildungsdirektion schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

3.3 Eingabe Unterlagen bei der Promotionskommission

Die Prüfungsunterlagen werden im Falle einer Promotion zusammengestellt und der Prüfungskommission zur Beurteilung vorgelegt. Für diesen Prozess sind die zuständigen Programm- oder Bereichsleitungen verantwortlich.

3.4 Gebühren für Einsprachen / Rekurse

Gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) können Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten erheben. Die entsprechenden Gebühren sind in § 5 und § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich vom 30. Juni 1966 geregelt.

Wird eine Einsprache von der Promotionskommission des ZAG abgewiesen, wird der Studierenden bzw. dem Studierenden eine pauschale Gebühr von CHF 400.– in Rechnung gestellt. Zusätzlich können Schreibgebühren erhoben werden. Wird die Einsprache gutgeheissen, trägt das ZAG die anfallenden Kosten.

Bei einem Rekurs an die Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Rekursabteilung, 8090 Zürich, gelten die oben aufgeführten Kosten. Diese werden nach Abschluss des Rekursverfahrens der Studierenden bzw. dem Studierenden in Rechnung gestellt.

4. Prüfungsformen

Für die verschiedenen Prüfungsformen werden in den Bildungsgängen HF Dokumente zur Organisation, Koordination, Planung und Beurteilung eingesetzt. Sie regeln die Umsetzung der Vorgaben der Prüfungsordnung für Lehrpersonen sowie Studierende.

4.1 Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen werden in Papierform oder als elektronische Prüfungen (ePrüfungen) durchgeführt. Findet eine Prüfung als Open-Book-Prüfung statt, dürfen die Studierenden vorgegebene und im Rahmen der geltenden Vorgaben selbstgewählte Literatur beziehen. Die Organisation und Durchführung der schriftlichen Prüfung wird durch die bzw. den Prüfungsverantwortlichen des Bildungsgangs sichergestellt.

Für die Durchführung von ePrüfungen benötigen die Studierenden ein den vorgegebenen Anforderungen entsprechendes Endgerät. Zur Vorbereitung wird den Studierenden ein Übungskurs auf dem eZAG zur Verfügung gestellt. Bei Wiederholungs- und Nachprüfungen werden mindestens 30 % der Prüfungsfragen ersetzt.

4.2 Prüfungen im Fachenglisch

In einzelnen Bildungsgängen HF schliessen die Studierenden das Fachenglisch am Ende des Semesters mit einer niveaugerechten Prüfung ab. Die Teilnahme an dieser Prüfung ist für alle Studierenden der betreffenden Bildungsgänge obligatorisch. Die Prüfungsleistung ist nicht promotionsrelevant.

Bei Erfüllung der vorgegebenen Anwesenheitsanforderungen erhalten die Studierenden am Ende der Ausbildung ein Zertifikat.

4.3 Mündliche Prüfungen / Fachgespräche

Mündliche Prüfungen bzw. Fachgespräche werden in den Bildungsgängen HF promotionsrelevant durchgeführt und finden in Standardsprache statt. Es können mehrere Expertinnen und Experten der Schule anwesend sein. Die mündlichen Prüfungen bzw. Fachgespräche werden von den Prüfenden elektronisch aufgezeichnet und im Promotionsfall archiviert. Die Verwendung elektronischer Geräte (z. B. Smartphones) durch die Studierenden während einer mündlichen Prüfung bzw. eines Fachgesprächs ist nicht zulässig.

4.4 Projektprüfungen

In einzelnen Bildungsgängen und Programmen HF werden Projektprüfungen in Kleingruppen durchgeführt. Die Leistungen der Studierenden werden dabei individuell beurteilt und separat ausgewiesen. Eine Projektprüfung kann mehrere Prüfungsleistungen umfassen.

4.5 Prüfungen im Lernbereich Training und Transfer

Die Prüfungsmethoden Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und Strukturierte Praktische Prüfung (SPP) dienen der Überprüfung berufspraktischer Kompetenzen. Die Beurteilung erfolgt anhand strukturierter Beobachtungen unter Verwendung von Checklisten und Beurteilungsskalen. Die Prüfungen werden entweder als Parcours mit mehreren Stationen (OSCE) oder als einzelne Station mit verschiedenen Aufgaben (SPP) durchgeführt. Teilweise werden Simulationspatientinnen und -patienten eingesetzt.

Die Performanceprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen einer praxisnahen Simulation eine komplexe Fallsituation. In einem zweiten Schritt reflektieren sie ihr Handeln.

4.6 Werkstattprüfungen

Für die Organisation und Durchführung der Werkstattprüfung sind die Programmleitung sowie die Lehrpersonen des jeweiligen Bereichs verantwortlich.

Für die Gestaltung der Werkstattprüfung stehen verschiedene Aufgabenstellungen zur Verfügung, darunter die Arbeitsplatzgestaltung, die Liedbegleitung und die Motivation. Die Umsetzung ist an eine Situationsbeschreibung gebunden. Ein zentraler Bestandteil der Werkstattprüfung ist das Werkstück, das von den Studierenden über einen längeren Zeitraum erarbeitet und im Rahmen der Prüfung präsentiert wird.

Zur situativen Umsetzung der Werkstattprüfung werden Simulationspatientinnen und Simulationspatienten eingesetzt. Zur Sicherung der Prüfungsergebnisse stehen die Beurteilungskriterien und der Prüfungsnachweis zur Werkstattprüfung zur Verfügung.

4.7 Praxisdokumentation

Im Rahmen der Praxisdokumentation dokumentieren die Studierenden ihre kompetenzorientierte Tätigkeit in der beruflichen Praxis. Sie wenden theoretisches Wissen im Praxisalltag an, beschreiben ihr Vorgehen detailliert, evaluieren dieses und leiten Erkenntnisse für ihre weitere berufliche Tätigkeit sowie für ihren Lernprozess ab.

5. Organisation und Umsetzung Prüfungen

5.1 Allgemeines

Die Organisation der Prüfungen in den Bildungsgängen HF wird durch die Programm- bzw. Bereichsleitung geregelt und an die bzw. den Prüfungsverantwortlichen delegiert.

Die übergeordneten Dokumente sind im Q-ZAG und die umsetzungsrelevanten Dokumente im WorkCenter abgelegt.

5.2 Wiederholungsprüfung und Nachprüfung

Gemäss den Promotionsordnungen der Bildungsgänge HF kann eine nicht bestandene Prüfung einmal als Wiederholungsprüfung wiederholt werden.

Kann ein offizieller Prüfungstermin beispielsweise aufgrund einer Krankheit nicht wahrgenommen werden, wird zeitnah ein individueller Nachprüfungstermin vereinbart. In diesem Fall ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Abmeldung hat vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben führt gemäss Promotionsordnung zum Nichtbestehen der Prüfung.

Die Organisation der Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen erfolgt individuell und nach den Vorgaben der Programme HF. Grundsätzlich gilt, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens fünf Arbeitstage liegen müssen. Nachprüfungen finden zum nächstmöglichen Termin statt.

5.3 Aufnahme von Prüfungen

Im Rahmen der Ausbildung können von Prüfungen Audio- und Videoaufnahmen zur ergänzenden Beurteilung erstellt werden. Diese Aufnahmen werden bei ungenügender Promotion bis einen Monat nach Ende der Ausbildung aufbewahrt und danach gelöscht.

5.4 Blueprint

Für jede Prüfung wird ein Blueprint erstellt. Dieser weist die Prüfungsinhalte sowie die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Prüfungsthemen aus.

Die zu prüfenden Unterrichtsinhalte müssen spätestens drei Tage vor der Durchführung der Prüfung im Unterricht abgeschlossen sein.

Der Blueprint wird den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Prüfung ohne Angabe der Punkteverteilung zur Verfügung gestellt.

5.5 Fragetypen in Schriftlichen Prüfungen

Zur Erstellung von Prüfungsfragen für schriftliche Prüfungen werden die Vorlagen zur Erstellung von Multiple-Choice-Fragen (MC-Fragen) und Kurzantwortfragen (KAF) verwendet. Bei der Formulierung von Prüfungsfragen werden keine Abkürzungen verwendet. Für die schriftliche Prüfung werden folgende Fragetypen verwendet:

- Single Choice
- Multiple-Choice-Fragen
- Kurzantwortfragen
- und weitere

Für die Bewertung der einzelnen Fragen werden ausschliesslich ganze oder halbe Punkte vergeben. Pro Frage können zwischen 0 und 2 Punkten erzielt werden.

5.6 Plagiat

Schriftliche Arbeiten können auf Plagiate überprüft werden. Die Überprüfung kann durch die Verantwortlichen der Bildungsgänge HF standardisiert oder im Einzelfall angeordnet werden. Hierbei verwendet das ZAG die webbasierte Plagiatsprüfungssoftware "copy-stop.ch". Die von der Software erstellten Prüfberichte werden von den beurteilenden Lehrpersonen auf Plagiate geprüft.

Werden in einem Prüfbericht bei mehr als 25 % einer schriftlichen Arbeit Übereinstimmungen mit anderen Arbeiten oder Literaturquellen festgestellt, werden die betreffenden Textstellen einer vertieften Prüfung unterzogen. Die beurteilende Lehrperson zieht hierzu die zuständige Programmleitung bzw. Abteilungsleitung bei.

Wird ein Plagiat festgestellt, gilt die schriftliche Arbeit als nicht bestanden (Beurteilung F).

5.7 Nachteilsausgleich

Studierende mit einer attestierten Behinderung können Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen.

Das Gesuch ist von der studierenden Person spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung bei der Abteilungsleitung bzw. der stellvertretenden Abteilungsleitung des jeweiligen Bildungsgangs HF einzureichen.

5.8 Prüfungsbereinigung

Vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können einzelne Prüfungsfragen oder Beurteilungskriterien aus der Bewertung ausgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür sind eine ungenügende Trennschärfe sowie gleichzeitig eine geringe Anzahl erreichter Punkte bzw. erzielter Ergebnisse.

Der Entscheid obliegt der zuständigen Abteilungsleitung bzw. der stellvertretenden Abteilungsleitung.

5.9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden spätestens drei Wochen nach der Durchführung der Prüfung bekannt gegeben. Die Publikation der Prüfungsergebnisse kann anonymisiert unter Angabe der Identifikationsnummer auf dem eZAG erfolgen. Personalisierte Prüfungsergebnisse dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen weder auf dem eZAG noch auf der Website veröffentlicht oder per E-Mail übermittelt werden.

5.10 Prüfungseinsicht

Für schriftliche Prüfungen besteht die Möglichkeit der Prüfungseinsicht. Mündliche Prüfungen bzw. Fachgespräche, Prüfungen im Lernbereich Training und Transfer und Projektprüfungen können im Rahmen eines Gesprächs mit den beurteilenden Lehrpersonen besprochen werden.

6. Praktikumsqualifikation

Grundlage bilden die Vorgaben der jeweiligen Bildungsanbieter, insbesondere des Rahmenlehrplans Pflege HF sowie des Dokuments «Leitfaden Pflege HF Lernbereich berufliche Praxis» des ZAG. Für die Erstellung der Praktikumsqualifikation gelten insbesondere folgende Rahmenbedingungen:

Die in den Praktikumsqualifikationen der Bildungsgänge HF definierten Kompetenzen bilden die Anforderungen an die Studierenden (SOLL) ab. Die Begründung der Beurteilung (Note A bis F) zeigt die Leistung und das Verhalten der bzw. des Studierenden auf (IST) und fasst diese zusammen.

Kompetenzen mit der Beurteilung F sind in der Rubrik «Bemerkungen» zwingend zu begründen. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, auch die Beurteilungen der Kompetenzen A bis E zu begründen.

Neben der Fremdbeurteilung dient die Selbstbeurteilung der bzw. des Studierenden als Gesprächsgrundlage für die Besprechung der Praktikumsqualifikation (vgl. E-Leitfaden Praktikumsqualifikation HF).